

**11. Satzung zur Änderung der  
Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und  
die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung –  
WVS) der Gemeinde Oppenweiler vom 29. November 2005**

Aufgrund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie der §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Oppenweiler am 18. November 2025 folgende Satzungsänderung beschlossen:

**Artikel 1  
Änderungen**

§ 42 erhält folgende Fassung:

- (1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der gemessenen Wassermenge (§ 43) berechnet. Die Verbrauchsgebühr beträgt je Kubikmeter 3,40 € (netto) bzw. **3,6380 € (brutto, einschließlich 7 % Umsatzsteuer)**.
- (2) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, beträgt die Verbrauchsgebühr je Kubikmeter 3,40 € (netto) bzw. **3,6380 € (brutto, einschließlich 7 % Umsatzsteuer)**.

**Artikel 2  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2026 in Kraft.

Oppenweiler, den

Bernhard Bühler  
Bürgermeister

#### Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.